

## Haushaltssatzung des Landkreises Böblingen für das Haushaltsjahr 2023

### A. Haushaltssatzung § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im <b>Gesamtergebnishaushalt</b> mit dem	€
	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	549.747.616
	<u>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen</u>	<u>560.468.883</u>
	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	-10.721.267
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
	<u>Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen</u>	<u>0</u>
	<b>Sonderergebnis</b>	<b>0</b>
	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-10.721.267</b>
2.	Im <b>Gesamtfinanzhaushalt</b> mit dem	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	541.554.273
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>547.603.300</u>
	<b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-6.049.027</b>
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.969.000
	<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>32.704.650</u>
	<b>Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-27.735.650</b>
	<b>Finanzierungsmittelüberschuss</b>	<b>-33.784.677</b>
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.735.650
	<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>4.502.009</u>
	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>23.233.641</b>
	<b>Finanzierungsmittelbestand</b>	<b>-10.551.036</b>

### § 2 Kreditermächtigung

1.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	<b>27.735.650</b>
----	---	-------------------

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **12.042.000**

### § 4 Kassenkredite

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **112.093.000**

### § 5 Hebesatz

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 32 v.H. der festgestellten Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz).

#### B.

Mit Erlass vom 03.04.2023 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 51 Abs. 2 LkrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LkrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2023 auf 27.735.650 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 48 LkrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2023 auf 12.042.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wurde gem. § 48 LkrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2023 und im Haushaltsplan 2023 nicht enthalten.

#### C.

1. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2022 beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde gem. § 51 Abs. 2 LkrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LkrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten dieser Festsetzungsbeschluss und der Wirtschaftsplan 2023 nicht.

2. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2022 beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde gem. § 51 Abs. 2 LkrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LkrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 72.069.684 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LkrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 415.881.119 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 406.354.619 € genehmigt.

Der in § 4 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 70.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 48 LKrO i. V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2023 nicht enthalten.

#### **D.**

Der Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“ und des Eigenbetriebs „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ liegen zur Einsichtnahme von Dienstag, 11.04.2023, bis Mittwoch, 19.04.2023, je einschließlich im Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen - Amt für Finanzen, vor dem Zimmer A 422 a öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts ([www.landkreis-boeblingen.de](http://www.landkreis-boeblingen.de)) einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oa. Telefonnummer gestellt werden.

**Roland Bernhard**  
**Landrat**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landratsamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.